

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. Januar 1870.

1. Localitäten der Hauptschule.

Die Bürgerschaft hat unterm 10. Juli v. J. das mit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes wegen Ueberlassung von Areal zum Aufbau eines Bundespostgebäudes in Bremen geschlossene Uebereinkommen vom 26. Juni v. J. genehmigt, indessen hinsichtlich der Frage, ob der vormalige Hannover'sche Posthof für den Bau einer Hauptschule zu wählen sei, ihre Entschliebung ausgesetzt, so lange es ungewiß sei, ob sich ein ferneres Abkommen mit der Postverwaltung wegen interimistischer Verlegung des Postbetriebes während des auf dem Posthofe vorzunehmenden Baues treffen lasse, und deshalb zugleich den Senat ersucht darauf abzielende Verhandlungen einzuleiten und deren Ergebnis ihr mitzutheilen.

Anlage I nebst Riß.

Demzufolge ist das beigelegte Uebereinkommen abgeschlossen worden, welches der Senat genehmigen wird, falls die Bürgerschaft auch ihrerseits damit sich einverstanden erklärt.

Der Senat bemerkt dabei, daß die erreichte Zustimmung der Bundesbehörde als eine Gefälligkeit anzusehen ist, und somit es sich von selbst verstehen mußte, in vollem Umfange sowohl geeignete Localien zum Ersatz anzubieten und herzustellen, als die Schadloshaltung der beteiligten Beamten zu gewähren. In letzterer Beziehung war zur Vermeidung künftiger Differenzen eine feste Bestimmung zu treffen und dabei zu berücksichtigen, daß es sich nicht allein um die anzulegenden Miethpreise handele, sondern auch der Möglichkeit Rechnung zu tragen sei, daß zu einem öfteren Umzuge die beteiligten Beamten während der mehrjährigen Dauer der beiden Bauten (der Hauptschule wie des Postgebäudes) genöthigt werden könnten, und auch dieselben mehr als bisher an Abgaben und Kosten zu tragen haben würden. Ferner wurde es bei den Verhandlungen mit Grund hervorgehoben, wie der Postdienst es erheische, daß der Vorstand des Oberpostamts in der Nähe desselben seine Wohnung nehme, und also unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen diese Rücksicht zu einem höheren Anschlage des fraglichen Geldbedarfs führen mußte.

Hiernach wird die in dem Uebereinkommen näher festgesetzte Entschädigung als eine angemessene zu betrachten sein.

Die in § 1 des vorgelegten Uebereinkommens erwähnten baulichen Anlagen und Einrichtungen sind bereits unter Hinzuziehung des Baudirectors Schröder im Wesentlichen festgestellt und erfordern einen Kostenaufwand von 3000 Thalern.

Der Senat sieht nunmehr über die vorstehende Mittheilung gleichwie die in ihrem Beschlusse vom 10. Juli v. J. noch ausgesetzte Frage einer baldigen Erklärung der Bürgerschaft entgegen. Sollte dieselbe, wie es der Senat voraussetzen darf, zustimmend ausfallen, so würde zugleich von Seiten der Bürgerschaft die Bewilligung der erforderlichen Geldbeträge, insbesondere der Kosten mit 3000 Thalern, sowie die Zuweisung dieses Betrages an die Baudeputation, welche nach der vom Senat ihr weiter zugehenden Aufgabe das Erforderliche herzustellen haben wird, auszusprechen sein, auch der Senat den alsdann sachgemäßen in seiner Mittheilung vom 2. Juli v. J. angedeuteten Auftrag an die Schuldeputation und die Deputation für das Bauwesen gelangen lassen.

2. Bauordnung für das Landgebiet.

Für die wegen dieses Gegenstandes beschlossene Deputationsberathung hat der Senat aus seiner Mitte die Herren Senator H. A. Schumacher, Senator Pürman und Senator Hermann Gröning committirt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 14. Januar 1870.

Uebereinkommen

zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes in Berlin und dem Senate der freien Hansestadt Bremen wegen interimistischer Unterbringung des auf dem vormals Königlich Hannoverischen Postgrundstücke befindlichen Postbetriebs.

Die freie Hansestadt Bremen wünscht, das gegenwärtig im Besitz der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes befindliche, frühere Königlich Hannoverische Postgrundstück zu Bremen, wegen dessen Rückgabe gegen Ueberlassung des Areals der Hauptschule daselbst unterm 26. Juni 1869 zu Berlin ein Uebereinkommen geschlossen worden ist, schon gegenwärtig zu baulichen Zwecken zu benutzen, und hat sich erboten, für die Unterbringung des auf dem erstgedachten Grundstücke ausgeübten Postbetriebes auf ihre Kosten zu sorgen, sowie die Inhaber der auf demselben befindlichen Dienstwohnungen zu entschädigen.

Zu diesem Zwecke ist zwischen den von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Senate der freien Hansestadt Bremen deshalb mit Auftrag versehenen Commissariaten:

für die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes
dem Oberpostdirector Betge
und

dem Oberpoststrath Dr. Fischer,
für den Senat der freien Hansestadt Bremen
dem Bürgermeister Dr. Mohr

heute das nachstehende Uebereinkommen geschlossen worden.

§. 1.

Die freie Hansestadt Bremen übernimmt es, das an der Bielenstraße zu Bremen gelegene, auf dem beigegeführten, von den beiderseitigen Commissariaten unterschriebenen Situationsplane mit den Buchstaben fortlaufend a bis q bezeichnete Grundstück, bestehend aus

dem Hause der früheren Bremischen Generalcasse,
dem daran stoßenden großen Packhause,
den daneben liegenden Nebengebäuden,
dem freien Plage vor diesen sämtlichen Gebäuden,
dem umgitterten Hofe,
dem Garten,

dergestalt in Stand zu setzen, daß dasselbe zur Ausübung des Postbetriebes vollständig geeignet ist.

Die zu diesem Zwecke erforderlichen baulichen Anlagen und Veränderungen, sowie die äußere und innere Einrichtung der Räume, worunter jedoch die Beschaffung des durch die Verlegung des Postbetriebes etwa erforderlich werdenden Mobiliars nicht mitbegriffen ist, werden nach Maßgabe des postdienstlichen Bedürfnisses und der von dem Vorsteher des Oberpostamts zu Bremen dieserhalb zu machenden näheren Angaben auf Kosten der freien Hansestadt Bremen ausgeführt werden.

§. 2.

Nach Vollendung dieser Einrichtungen wird das im §. 1 gedachte Grundstück der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes kostenfrei übergeben, welche dasselbe nach Maßgabe derjenigen Rechte, welche ihr an dem vormals Königlich Hannoverischen Postgrundstücke zustehen, und unter Fortentrichtung der für das Lektüre an die freie Hansestadt Bremen zu leistenden Rente von jährlich 550 Thalern Gold, besitzen und innehaben wird.

Die Kosten der Verlegung des Postbetriebes auf das erstgedachte Grundstück werden der Postverwaltung von der freien Hansestadt Bremen erstattet.

§. 3.

Sobald der Postbetrieb auf das im §. 1 gedachte Grundstück verlegt worden ist, wird die Postverwaltung die für den Postdienst benutzten Räume und Gebäude des vormals Königlich Hannoverischen Postgrundstückes an die freie Hansestadt Bremen übergeben. Die Uebergabe der auf diesem Grundstück befindlichen Dienstwohnungen des Vorstehers des Oberpostamts, sowie der bei demselben fungirenden Beamten:

1. Oberpostamtscaffirer Straub,
2. Oberpostcommissarius Baethgen,
3. Postsecretair Schnath,
4. Oberpostcommissarius Grell

erfolgt zur Osternfahrnißzeit 1870, beziehungsweise im Laufe des Sommers 1870, je nachdem die Bauverwaltung der freien Hansestadt Bremen es für erforderlich erachten wird.

§. 4.

Auf die Kosten des Umzugs wird dem Vorsteher des Oberpostamts der Betrag von 100 Thalern Gold, und jedem der vorhergenannten vier Beamten der Betrag von 50 Thalern Gold als Entschädigung ein für allemal von der freien Hansestadt Bremen gezahlt. — Dem Vorsteher des Oberpostamts wird außerdem für die aus seinen Privatmitteln bestrittenen Verbesserungen in dem zu seiner Dienstwohnung gehörigen Garten der Betrag von 100 Thalern Gold von der freien Hansestadt Bremen vergütet.

Als Entschädigung für den Wegfall der Dienstwohnungen wird die freie Hansestadt Bremen dem Vorsteher des Oberpostamts die Summe von 650 Thalern Gold jährlich, und jedem der im §. 3 genannten vier Beamten, resp. den etwa an deren Stelle tretenden Beamten, die Summe von 300 Thalern Gold jährlich, vom 1. April 1870 ab in halbjährlichen Raten zahlen.

§. 5.

Sobald die Postverwaltung das auf dem Areal der Hauptschule zu errichtende Posthaus vollendet haben wird (§. 2 des Uebereinkommens vom 26. Juni 1869), wird dieselbe das im §. 1 bezeichnete Grundstück an die freie Stadt Bremen zurückgeben. Mit diesem Zeitpunkt wird die Zahlung der im §. 2 gedachten Rente sowie der im §. 4 verabredeten Entschädigung für den Wegfall der Dienstwohnungen aufhören.

§. 6.

Sinsichtlich der Postdienstlocalien im Stadthause zu Bremen bewendet es bei den Festsetzungen der Uebereinkunft vom 26. Juni 1869.

§. 7.

Die Gültigkeit der vorstehenden Vereinbarungen wird abhängig gemacht:
 Seitens der Commissarien der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes
 von der Genehmigung des Generalpostamts,
 Seitens des Commissars für Bremen
 von der Genehmigung des Senats der freien Hansestadt Bremen.
 So geschehen Bremen, den 11. Januar 1870.

(gez.) Betge.
 (L. S.)

(gez.) Fischer.
 (L. S.)

(gez.) C. F. G. Mohr.
 (L. S.)